



Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden
Departament d'economia publica e fatgs socials dal Grischun
Dipartimento dell'economia pubblica e socialità dei Grigioni

Neue Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung

Gesetz und Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

*Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden
Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (KIBEG; BR 548.300)*

Datum August 2021

Gesetzestext	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen
<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Die Gemeinden und der Kanton stärken die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und fördern in diesem Rahmen die Entwicklung von Kindern.</p> <p>² Zu diesem Zweck legt der Kanton die Anforderungen an die familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote fest.</p> <p>³ Zudem vergünstigen die Gemeinden und der Kanton die Kosten der Erziehungsberechtigten für die familienergänzende Kinderbetreuung.</p>	<p>Dieser Artikel umschreibt den Zweck des Gesetzes. Die Gemeinden und der Kanton stärken die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit, indem sie die Kosten der Erziehungsberechtigten für die familienergänzende Kinderbetreuung vergünstigen. Der Fachkräftemangel wird in den nächsten Jahren zunehmen. Durch die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sollen Fachkräfte in der Wirtschaft verbleiben. Dafür ist ein gut ausgebautes Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung mit erschwinglichen Taxen notwendig. Ein solches Angebot erhöht zudem die Standortattraktivität Graubündens als attraktiver Arbeits- und Wohnkanton.</p> <p>Im Rahmen der familienergänzenden Kinderbetreuung soll zudem die Entwicklung von Kindern gefördert werden. Zu diesem Zweck legt der Kanton die Anforderungen an die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung fest. In der frühen Kindheit wird der Grundstein für eine positive Entwicklung verschiedenster Lebenskompetenzen gelegt. Durch den chancengleichen Zugang zu qualitativ guten familienergänzenden Betreuungsangeboten können konkrete Entwicklungsschritte gefördert werden. Kinder, deren sprachliche, koordinative und kognitive Grundfertigkeiten gut entwickelt sind, haben bessere Aussichten, eine qualifizierte Ausbildung zu absolvieren und damit langfristig eine stabile wirtschaftliche Selbständigkeit zu erreichen. Fehlende Kompetenzen können häufig nur mit hohem Förderungseinsatz im Schulbereich aufgeholt werden. Diese Situation belastet die Schulen finanziell.</p> <p>Somit regelt das Gesetz sowohl die Vergünstigung der Kosten der Erziehungsberechtigten für die familienergänzende Kinderbetreuung als auch die Anforderungen, die familienergänzende Kinderbetreuungsangebote erfüllen müssen.</p>
<p>Art. 2 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz gilt für die Leistungserbringenden der familienergänzenden Kinderbetreuung mit einem Angebot im Kanton Graubünden und die Erziehungsberechtigten von Kindern mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden.</p> <p>² Vergünstigungen können an Erziehungsberechtigte von Kindern mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden ausgerichtet werden.</p>	<p>Absatz 1 legt fest, dass das Gesetz Anwendung findet auf die Leistungserbringenden der familienergänzenden Kinderbetreuung mit einem Angebot im Kanton Graubünden und die Erziehungsberechtigten von Kindern mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden.</p> <p>Absatz 2 legt fest, dass Vergünstigungen im Rahmen dieses Gesetzes ausschliesslich an Erziehungsberechtigte von Kindern mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden ausgerichtet werden können. Für Kinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Graubünden können keine Vergünstigungen ausgerichtet werden, auch wenn sie ein familienergänzendes Kinderbetreuungsangebot im Kanton Graubünden nutzen.</p>

Gesetzestext	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen
<p>³ In der Regel können Vergünstigungen für Kinder im Vorschulalter ausgerichtet werden. In Ausnahmefällen können sie für Kinder bis zum Abschluss der Primarstufe ausgerichtet werden.</p> <p>⁴ Die Vergünstigungen können ausschliesslich an Erziehungsberechtigte ausgerichtet werden, die ihre Kinder in anerkannten innerkantonalen oder in zugelassenen ausserkantonalen Angeboten betreuen lassen.</p>	<p>Vergünstigungen nach diesem Gesetz können in der Regel für Kinder im Vorschulalter ausgerichtet werden. Die schulergänzende Kinderbetreuung ist von der vorliegenden Totalrevision nicht tangiert, da sie im Jahr 2013 im Rahmen der Schulgesetzgebung neu geregelt wurde und seither in der Zuständigkeit des Amts für Volksschule und Sport liegt. In Ausnahmefällen können Vergünstigungen für Kinder bis zum Abschluss der Primarstufe ausgerichtet werden. Die Ausnahmen ergeben sich aus Artikel 3 Absatz 4 dieses Gesetzes.</p> <p>Absatz 4 regelt, dass Vergünstigungen ausschliesslich an Erziehungsberechtigte ausgerichtet werden können, die ihre Kinder in anerkannten innerkantonalen oder in zugelassenen ausserkantonalen Angeboten betreuen lassen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Angebote gewisse Anforderungen, z. B. an die Qualität, erfüllen. Die Anerkennung bzw. die Zulassung der Angebote regeln Artikel 6 bis Artikel 8 dieses Gesetzes. Besuchen Kinder ein Angebot eines Leistungserbringenden ohne Anerkennung bzw. Zulassung sind deren Erziehungsberechtigten von den Vergünstigungen gemäss diesem Gesetz ausgeschlossen.</p>
<p>Art. 3 Begriffe</p> <p>¹ Leistungserbringende sind Organisationen oder Institutionen, die Leistungen der familienergänzenden Kinderbetreuung erbringen.</p> <p>² Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten Kindertagesstätten und Tageselternorganisationen.</p> <p>³ In Kindertagesstätten werden Kinder im Vorschulalter ausserhalb des Elternhauses regelmässig betreut.</p> <p>⁴ Tageselternorganisationen vermitteln Tageseltern an Erziehungsberechtigte. Tageseltern betreuen Kinder bis zum Abschluss der Primarstufe bei sich oder bei den Erziehungsberechtigten zu Hause.</p>	<p>Absatz 1 legt fest, dass Leistungserbringende Organisationen oder Institutionen sind, die Leistungen der familienergänzenden Kinderbetreuung erbringen. Wobei Organisationen und Institutionen immer juristische Personen sind. Absatz 2 definiert, welche Angebote als Leistungen der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten. Dies sind Kindertagesstätten und Tageselternorganisationen. Die beiden Angebote werden in Absatz 3 und 4 näher definiert. In Kindertagesstätten werden Kinder im Vorschulalter ausserhalb des Elternhauses regelmässig betreut. Tageselternorganisationen vermitteln Tageseltern an Erziehungsberechtigte. Die Tageseltern betreuen die Kinder der Erziehungsberechtigten bis zum Abschluss der Primarstufe bei sich oder bei den Erziehungsberechtigten zu Hause. Werden Kinder von Tageseltern betreut, die keiner Tageselternorganisation angeschlossen sind, können deren Erziehungsberechtigte nicht von Vergünstigungen im Rahmen dieses Gesetzes profitieren. Erziehungsberechtigte, die das familienergänzende Betreuungsangebot einer Tageselternorganisation nutzen, können bis zum Abschluss der Primarstufe ihrer Kinder von Vergünstigungen im Rahmen dieses Gesetzes profitieren. Diese Regelung soll sicherstellen, dass auch in Gemeinden ohne Kindertagesstätte oder Angebot der schulergänzenden Tagesstruktur eine ausserfamiliäre Betreuung möglich ist.</p>

Gesetzestext	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen
<p>2. Bewilligung und Anerkennung</p>	
<p>Art. 4 Bewilligung</p> <p>¹ Das Betreiben eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung erfordert eine Bewilligung des Kantons.</p> <p>² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die durch die Regierung festgelegten Anforderungen an Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform gewährleistet sind.</p> <p>³ Die Bewilligung ist zu befristen.</p> <p>⁴ Die Bewilligung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.</p>	<p>Eine Bewilligung ist bereits aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 littera b Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338) notwendig. Artikel 2 Absatz 1 littera a Pflegekindergesetz (BR 219.050) regelt zudem, dass das Sozialamt für die Erteilung der Bewilligung zuständig ist. Die Bestimmungen werden mit diesem Gesetz konkretisiert.</p> <p>Der Betrieb eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung (d. h. einer Kindertagesstätte oder einer Tageselternorganisation) erfordert eine Bewilligung des Kantons. Die Bewilligung und Aufsicht sind dort notwendig, wo Kinder institutionell betreut werden und dadurch in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen.</p> <p>Kriterien für die Erteilung einer Bewilligung bestehen in den Bereichen Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform. Die betreuerische, strukturelle, betriebliche, personelle, fachliche und finanzielle Organisation der Leistungserbringenden muss insgesamt so ausgestaltet sein, dass das Wohl und der Schutz der betreuten Kinder gewährleistet werden. Die Kriterien werden in der Verordnung weiter ausgeführt.</p> <p>Die Bewilligung wird befristet. Heute werden Bewilligungen in der Regel auf vier Jahre befristet. In Ausnahmefällen kann eine kürzere Frist notwendig sein. Die Details regelt die Verordnung.</p> <p>Absatz 4 legt fest, dass die Bewilligung entzogen wird, wenn die Vorgaben nicht mehr erfüllt sind.</p>
<p>Art. 5 Aufsicht</p> <p>¹ Die bewilligten Leistungserbringenden unterstehen der Aufsicht des Kantons.</p> <p>² Die bewilligten Leistungserbringenden sind verpflichtet, dem Kanton einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung einzureichen und alle zur Ausübung der Aufsicht nötigen Angaben zu unterbreiten.</p> <p>³ Der Kanton kann die Bücher jederzeit überprüfen, Einsicht in die Belege nehmen und die Betriebsführung kontrollieren sowie aufgrund der Erhebungen Vergleiche zwischen den einzelnen bewilligten Leis-</p>	<p>Der Kanton prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Bewilligung erfüllt sind und die Konzepte umgesetzt werden. Die staatliche Aufsicht wird als kontinuierlicher und der Situation angepasster Prozess ausgestaltet. Diese Überprüfung erfolgt insbesondere mittels Selbst- und Fremdevaluation der Leistungserbringenden, im direkten Gespräch und mit Aufsichtsbesuchen. Im Rahmen der finanziellen Aufsicht kann der Kanton die Betriebsführung kontrollieren.</p>

Gesetzestext	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen
<p>tungserbringenden anstellen. Er kann dafür die Finanzkontrolle oder weitere Verwaltungseinheiten beziehen.</p> <p>⁴ Der Kanton kann in die Dokumentation der bewilligten Leistungserbringenden über die betreuten Kinder Einsicht nehmen.</p>	
<p>Art. 6 Anerkennung</p> <p>¹ Die Anerkennung eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung ist Voraussetzung, dass den nutzenden Erziehungsberechtigten Vergünstigungen ausgerichtet werden können.</p> <p>² Die Anerkennung wird erteilt, wenn das Angebot:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) über eine Bewilligung verfügt; b) auf gemeinnütziger Basis betrieben wird; c) öffentlich zugänglich und konfessionell neutral ist; d) dem Bedarf und der Angebotsplanung der Gemeinden und des Kantons entspricht; e) den Gemeinden und dem Kanton die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Daten bereitstellt. <p>³ Die Anerkennung ist zu befristen.</p> <p>⁴ Die Anerkennung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.</p>	<p>Bereits Artikel 2 Absatz 4 regelt, dass Vergünstigungen ausschliesslich an Erziehungsberechtigte ausgerichtet werden, die ihre Kinder in anerkannten innerkantonalen oder in zugelassen ausserkantonalen Angeboten betreuen lassen. Die Anerkennung eines innerkantonalen Angebots ist somit Voraussetzung, dass den nutzenden Erziehungsberechtigten Vergünstigungen ausgerichtet werden können. Dadurch wird sichergestellt, dass die Angebote gewisse Anforderungen, z. B. an die Qualität, erfüllen.</p> <p>Der Kanton anerkennt Leistungserbringende, die die in Absatz 2 festgelegten Vorgaben erfüllen. Durch die Voraussetzung der Bewilligung wird sichergestellt, dass das Angebot die Qualitätsanforderungen erfüllt. Des Weiteren muss das Angebot auf gemeinnütziger Basis betrieben werden, öffentlich zugänglich und konfessionell neutral sein. Die anerkannten Leistungserbringenden profitieren indirekt von staatlichen Mitteln, deshalb soll sichergestellt werden, dass kein Anreiz entsteht, daraus Gewinn zu erzielen. Das Angebot muss zudem dem Bedarf und der Angebotsplanung der Gemeinden und des Kantons entsprechen und den Gemeinden und dem Kanton die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Daten bereitstellen. Es handelt sich dabei insbesondere um Nutzungsdaten sowie Angaben zu den Taxen, welche die Erziehungsberechtigten bezahlen müssen.</p> <p>Die Anerkennung wird befristet. Heute werden Anerkennungen in der Regel auf vier Jahre befristet. In Ausnahmefällen kann eine kürzere Frist notwendig sein. Die Details regelt die Verordnung.</p> <p>Die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen wird regelmässig überprüft. Werden die Vorgaben nicht mehr erfüllt, wird die Anerkennung entzogen.</p> <p>Die Zuständigkeit wird in der Verordnung festgelegt. Sinnvollerweise liegt die Zuständigkeit für die Anerkennung, genau wie für die Bewilligung, beim Sozialamt. Dadurch ist es möglich, administrative Abläufe zu vereinfachen und Synergien zu nutzen.</p>

Gesetzestext	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen
<p>Art. 7 Betriebs- und Rechnungsführung</p> <p>¹ Die anerkannten Leistungserbringenden sind zu effizienter, ihren Aufgaben angemessener Betriebsführung auf gemeinnütziger Basis verpflichtet.</p> <p>² Die Regierung erlässt Vorschriften über die Rechnungslegung der anerkannten Leistungserbringenden.</p> <p>³ Die anerkannten Leistungserbringenden sind verpflichtet, Stellen- und Einreichungspläne sowie die Anstellungsbedingungen für das Personal der Aufsicht offenzulegen.</p>	<p>Absatz 1 legt fest, dass die anerkannten Leistungserbringenden zu effizienter, ihren Aufgaben angemessener Betriebsführung auf gemeinnütziger Basis verpflichtet sind. Absatz 2 legt fest, dass die Regierung Vorschriften über die Rechnungslegung der anerkannten Leistungserbringenden (Kostenrechnung, Abschreibung etc.) erlässt. Absatz 3 verpflichtet die Leistungserbringenden, die Stellen- und Einreichungspläne sowie Anstellungsbedingungen offen zu legen.</p> <p>Einheitliche Standards sind notwendig, um die Normkosten zu ermitteln. Zudem ermöglicht dies dem Kanton, wenn nötig, auf negative Lohnentwicklungen einzuwirken.</p>
<p>Art. 8 Zulassung ausserkantonaler Angebote</p> <p>¹ Die Vergünstigungen können an Erziehungsberechtigte ausgerichtet werden, die ihre Kinder in ausserkantonalen Angeboten betreuen lassen, wenn das Angebot:</p> <p>a) über eine Bewilligung der zuständigen Bewilligungsbehörde verfügt;</p> <p>b) auf gemeinnütziger Basis betrieben wird;</p> <p>c) öffentlich zugänglich und konfessionell neutral ist;</p> <p>d) den Bündner Gemeinden und dem Kanton Graubünden die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Daten bereitstellt.</p>	<p>Bereits Artikel 2 Absatz 4 regelt, dass Vergünstigungen ausschliesslich an Erziehungsberechtigte ausgerichtet werden, die ihre Kinder in anerkannten innerkantonalen oder in zugelassen ausserkantonalen Angeboten betreuen lassen. Die Zulassung eines ausserkantonalen Angebots ist somit Voraussetzung, dass den nutzenden Erziehungsberechtigten Vergünstigungen ausgerichtet werden können. Dadurch wird sichergestellt, dass die Angebote gewisse Anforderungen, z. B. an die Qualität, erfüllen.</p> <p>Der Kanton lässt Angebote zu, die die in Absatz 1 festgelegten Vorgaben erfüllen. Durch das Erfordernis der Bewilligung wird sichergestellt, dass das Angebot Qualitätsanforderungen erfüllt. Des Weiteren muss das Angebot auf gemeinnütziger Basis betrieben werden, öffentlich zugänglich und konfessionell neutral sein. Die zugelassenen ausserkantonalen Angebote profitieren indirekt von staatlichen Mitteln, deshalb soll sichergestellt werden, dass kein Anreiz entsteht, daraus Gewinn zu erzielen. Zudem müssen den Gemeinden und dem Kanton die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Daten bereitgestellt werden. Es handelt sich dabei insbesondere um Nutzungsdaten sowie Angaben zu den Taxen, welche die Erziehungsberechtigten bezahlen müssen.</p>

Gesetzestext	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen
3. Finanzierung	
<p>Art. 9 Taxen der Leistungserbringenden für die Erziehungsberechtigten</p> <p>¹ Die Leistungserbringenden legen die Taxen für die Leistungen der familienergänzenden Kinderbetreuung je Angebot fest.</p> <p>² Die Taxen je Angebot sind für die Erziehungsberechtigten abhängig vom Alter der Kinder identisch.</p> <p>³ Die Regierung legt Maximaltaxen pro Betreuungstag und Kind fest. Dabei orientiert sie sich an den durchschnittlichen Kosten der anerkannten und wirtschaftlichen Leistungserbringenden (Normkosten). Basis bilden die geprüften Kostenrechnungen der vorangegangenen Jahre.</p>	<p>Jeder Leistungserbringende kann die Taxen für die Leistungen der familienergänzenden Kinderbetreuung je Angebot individuell festlegen. Die Taxen je Angebot sind abhängig vom Alter der Kinder für die Erziehungsberechtigten identisch. Das bedeutet, dass ein Leistungserbringender beispielsweise für die Betreuung von Kindern zwischen drei und achtzehn Monaten eine höhere Taxe verlangen kann als für die Betreuung von älteren Kindern. Innerhalb dieser Kategorien müssen die Leistungserbringenden aber von allen Erziehungsberechtigten dieselbe Taxe verlangen. Mit diesem System können die Leistungserbringenden den Erziehungsberechtigten grundsätzlich die kostendeckenden Taxen verrechnen. Dadurch behalten die Leistungserbringenden auch einen gewissen unternehmerischen Spielraum. Einzige Einschränkung sind die von der Regierung festgelegten Maximaltaxen pro Betreuungstag und Kind. Die Festlegung von verbindlichen Maximaltaxen ergibt sich bereits aufgrund von Artikel 9 Pflegekindergesetz (BR 219.050). Die Bestimmung wird mit diesem Gesetz konkretisiert. Bei der Festlegung orientiert sich die Regierung an den durchschnittlichen Kosten der anerkannten und wirtschaftlichen Leistungserbringenden (Normkosten). Basis bilden die geprüften Kostenrechnungen der vorangegangenen drei Jahre. Durch die Festlegung der Maximaltaxen durch die Regierung können extreme Preisentwicklungen vermieden werden.</p>
<p>Art. 10 Vergünstigungen der Kosten der Erziehungsberechtigten</p> <p>¹ Die Wohnsitzgemeinden und der Kanton vergünstigen die Kosten der Erziehungsberechtigten für die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung.</p> <p>² Die Höhe der Vergünstigungen orientiert sich an den nach dem Alter der Kinder abgestuften Normkosten. Sie ist abhängig vom Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten.</p> <p>³ Die Anzahl vergünstigter Betreuungstage orientiert sich an der Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten. Es können zudem die Ausbildungssituation, soziale Gründe oder das Kindeswohl berücksichtigt werden.</p>	<p>Neu ist eine subjektorientierte Finanzierung vorgesehen. Die öffentliche Hand bezieht die finanzielle Situation der Erziehungsberechtigten in die Finanzierung mit ein und die Wohnsitzgemeinden richten die Leistungen grundsätzlich auch direkt den Erziehungsberechtigten aus. Der sozialpolitische Ausgleich erfolgt direkt und zielgerichtet durch die öffentliche Hand. Dadurch sollen die Effizienz des staatlichen Mitteleinsatzes sowie Steuerungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand verbessert werden.</p> <p>Die Wohnsitzgemeinden und der Kanton vergünstigen die Kosten der Erziehungsberechtigten für die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung.</p> <p>Die Höhe der Vergünstigungen orientiert sich an den nach dem Alter der Kinder abgestuften Normkosten. Sie ist abhängig vom Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten. Die Höhe der Vergünstigungen, die die Erziehungsberechtigten erhalten, hängt somit von der Höhe ihres Einkommens und Vermögens ab. Das heisst, mit zunehmendem Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten sinken die Vergünstigungen, die sie von der öffentlichen Hand erhalten.</p> <p>Die Anzahl vergünstigter Betreuungstage orientiert sich an der Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten. Das heisst, je nach Umfang ihrer Erwerbstätigkeit erhalten die Erziehungsberechtigten mehr oder weniger vergünstigte Betreuungstage. Nutzen die Erziehungsberechtigten die familienergänzende Kinderbe-</p>

Gesetzestext	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen
<p>⁴ Die Regierung legt in der Verordnung die Höhe der Vergünstigungen zusammen mit dem maximalen Einkommen und Vermögen fest, bis zu welchem Vergünstigungen ausgerichtet werden. Sie regelt darin auch die Modalitäten für die Ermittlung und Ausrichtung der Vergünstigungen.</p> <p>⁵ Die Wohnsitzgemeinden ermitteln die Vergünstigungen pro betreutem Kind und richten sie an die Erziehungsberechtigten aus.</p> <p>⁶ Nach diesem Gesetz können die Wohnsitzgemeinden höhere Vergünstigungen ausrichten, als von der Regierung gemäss Absatz 4 festgelegt. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die Wohnsitzgemeinde.</p>	<p>betreuung nicht, um einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, können in der Regel keine Vergünstigungen ausgerichtet werden. Es können aber auch die Ausbildungssituation, soziale Gründe oder das Kindeswohl berücksichtigt werden.</p> <p>Absatz 4 regelt, dass die Regierung in der Verordnung die Höhe der Vergünstigungen sowie das maximale Einkommen und Vermögen, bis zu welchem Vergünstigungen ausgerichtet werden, festlegt. Des Weiteren regelt die Regierung in der Verordnung auch die Modalitäten für die Ermittlung der Vergünstigungen. Wie bereits erwähnt, orientiert sich die Regierung für ihre Vorgaben in Bezug auf die Höhe der Vergünstigungen an den Normkosten. Das sind die durchschnittlichen Kosten der anerkannten und wirtschaftlichen Leistungserbringenden. Basis bilden die geprüften Kostenrechnungen der vorangegangenen drei Jahre. Die Regierung stuft die Normkosten nach dem Alter der Kinder ab. Das heisst, für jüngere Kinder gelten höhere Normkosten. Veränderungen der Kosten aufgrund nicht zu erwartender Faktoren können bei der Festlegung der Vorgaben in Bezug auf die Höhe der Vergünstigungen berücksichtigt werden. Grundsätzlich wird die Höhe der Vergünstigungen der von der Regierung gewährten Teuerung angepasst.</p> <p>Absatz 6 legt fest, dass die Wohnsitzgemeinden nach diesem Gesetz höhere Vergünstigungen ausrichten können, als von der Regierung gemäss Artikel 10 Absatz 4 festgelegt. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die Wohnsitzgemeinde. Durch diese Bestimmung erhalten die Gemeinden zusätzliche Steuermöglichkeiten und können beispielsweise ihre Standortattraktivität als Arbeits- und Wohnort fördern.</p> <p>Die öffentliche Hand erhält durch die Umstellung auf die subjektorientierte Finanzierung Steuermöglichkeiten. Durch eine gezielte Gestaltung der Höhe der Vergünstigungen der öffentlichen Hand könnte beispielsweise der Mittelstand entlastet werden, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken oder es könnten sozial und wirtschaftlich benachteiligte Familien unterstützt werden, um einen Beitrag zur Frühen Förderung zu leisten etc. Die Verknüpfung der Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung mit der Erwerbstätigkeit setzt neue Anreize für die Arbeitstätigkeit und verbessert die Möglichkeiten, Familien und Erwerbstätigkeit zu vereinbaren. Insgesamt sind die staatlichen Mittel gezielter und effizienter einsetzbar.</p> <p>Von Seiten der öffentlichen Hand findet keine Diskriminierung statt: Bei gleichem Einkommen, Vermögen, Umfang der Erwerbstätigkeit etc. erhalten die Erziehungsberechtigten von Kindern mit Wohnsitz im Kanton Graubünden mindestens dieselbe Vergünstigung. Vorausgesetzt die Wohnsitzgemeinden anerkennen den entsprechenden Bedarf.</p> <p>Macht die Kostenentwicklung im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung Anpassungen notwendig, kann die Regierung über die Vorgaben der Höhe der Vergünstigungen steuernd eingreifen. Somit wird der notwendigen Flexibilisierung in der Gesetzgebung Rechnung getragen.</p>

Gesetzestext	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen
<p>Art. 11 Minimaler Kostenanteil der Erziehungsberechtigten</p> <p>¹ Die Regierung legt in der Verordnung den minimalen Kostenanteil der Erziehungsberechtigten pro Betreuungstag und Kind fest.</p> <p>² Überschreitet im Einzelfall die Summe der Vergütung und des minimalen Kostenanteils die Taxe des Leistungserbringenden, wird die Vergünstigung um den entsprechenden Betrag reduziert.</p>	<p>Die Erziehungsberechtigten müssen sich an den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung beteiligen. Sie bezahlen die Taxen der Leistungserbringenden aus eigenen Mitteln und den Vergünstigungen der öffentlichen Hand. Die Differenz zwischen der Taxe und den Vergünstigungen entspricht ihrem Kostenanteil.</p> <p>Die Regierung legt in der Verordnung einen minimalen Kostenanteil der Erziehungsberechtigten pro Betreuungstag und Kind fest. Überschreitet im Einzelfall die Summe der Vergünstigung der öffentlichen Hand und des minimalen Kostenanteils die Taxe des Leistungserbringenden, wird die Vergünstigung um den entsprechenden Betrag reduziert. Dies kann vorkommen, wenn die effektiven Kosten eines Leistungserbringenden unter den durchschnittlichen Kosten der anerkannten und wirtschaftlichen Leistungserbringenden (Normkosten) liegen.</p>
<p>Art. 12 Aufteilung der Vergünstigungen zwischen den Wohnsitzgemeinden und dem Kanton</p> <p>¹ Das Total der Vergünstigungen gemäss Artikel 10 Absatz 4 wird folgendermassen auf die Wohnsitzgemeinden und den Kanton verteilt:</p> <p>a) Die Wohnsitzgemeinden beteiligen sich mit einem einheitlichen Beitrag pro Betreuungstag und Kind. Dieser Beitrag liegt zwischen 15 und 30 Franken.</p> <p>b) Der Kanton trägt die verbleibenden Vergünstigungen von 50 Prozent des Totals.</p> <p>² Die Regierung legt die Höhe des einheitlichen Beitrags pro Betreuungstag und Kind der Wohnsitzgemeinden fest.</p>	<p>Das Total der Vergünstigungen gemäss Artikel 10 Absatz 4 wird folgendermassen aufgeschlüsselt: Die Wohnsitzgemeinden beteiligen sich mit einem einheitlichen Beitrag pro Betreuungstag und Kind. Der einheitliche Beitrag pro Betreuungstag und Kind liegt zwischen 15 und 30 Franken. Für die Berechnung der Beteiligung der Wohnsitzgemeinden am Total der Vergünstigungen werden nicht nur die vergünstigten Betreuungstage miteinbezogen, sondern – in Anlehnung an das heutige System – sämtliche anerkannten und vereinbarten Betreuungstage von Kindern mit entsprechendem Wohnsitz. Der Kanton übernimmt die verbleibenden Vergünstigungen von 50 Prozent des Totals.</p> <p>Absatz 2 regelt, dass die Regierung die Höhe des einheitlichen Beitrags pro Betreuungstag und Kind der Wohnsitzgemeinden festlegt. Dabei beachtet sie, dass der Kanton 50 Prozent des Totals übernimmt.</p>
<p>Art. 13 Rückforderung von Vergünstigungen</p> <p>¹ Von den Erziehungsberechtigten unrechtmässig bezogene Vergünstigungen können von den Wohnsitzgemeinden innert fünf Jahren seit Auszahlung zurückgefordert oder mit Ansprüchen verrechnet werden.</p>	<p>Die Vergünstigungen werden in der Regel durch die Wohnsitzgemeinden pro betreutem Kind an die Erziehungsberechtigten ausgerichtet. Beziehen Erziehungsberechtigte unrechtmässig Vergünstigungen, können die Wohnsitzgemeinden diese innert fünf Jahren seit Auszahlung zurückfordern oder mit Ansprüchen verrechnen.</p>

Gesetzestext	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen
<p>Art. 14 Kinder mit Behinderung</p> <p>¹ Der Kanton kann Leistungserbringende der familienergänzenden Kinderbetreuung, die Kinder mit Behinderung betreuen, durch Beratung und Gewährung von Beiträgen unterstützen.</p> <p>² Der Kanton übernimmt höchstens die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch die eidgenössische Invalidenversicherung, durch sonstige Versicherungsträger oder anderweitig gedeckt sind.</p>	<p>Ziel ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, damit Kinder mit Behinderung familienergänzende Betreuungsangebote nutzen können, die allen Kindern offenstehen. Zu diesem Zweck kann der Kanton die Leistungserbringenden mit Beratung und Gewährung von Beiträgen unterstützen.</p> <p>Absatz 2 legt fest, dass der Kanton höchstens die behinderungsbedingten Mehrkosten übernimmt. Wobei sich die Beiträge am Unterstützungsbedarf des Kindes mit Behinderung orientieren. Werden die Betreuungsleistungen anderweitig gedeckt, beteiligt sich der Kanton nicht.</p> <p>Somit bezahlen Erziehungsberechtigte von Kindern mit Behinderung die üblichen Taxen und können je nach Einkommen, Vermögen und Erwerbssituation bei ihrer Wohnsitzgemeinde Vergünstigungen beantragen.</p>
<p>Art. 15 Innovationsförderung</p> <p>¹ Der Kanton kann neue Modelle für familienergänzende Betreuung von Kindern während einer befristeten Versuchsphase mitfinanzieren, sofern eine qualifizierte Wirkungsbeurteilung gewährleistet ist.</p>	<p>Der Artikel ermöglicht es dem Kanton, innovative Projekte zu fördern. Er entspricht sinngemäss Artikel 37 Gesetz zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertenintegrationsgesetz, BIG; BR 440.100).</p>
<p>4. Planung</p>	
<p>Art. 16 Bedarfsanalyse und Angebotsplanung</p> <p>¹ Grundlage für die Anerkennung von Leistungserbringenden und die Gewährung von Vergünstigungen bilden die Bedarfsanalyse der Gemeinden und die Angebotsplanung des Kantons.</p> <p>² Vergünstigungen setzen voraus, dass die Wohnsitzgemeinde den Bedarf anerkennt. Die Gemeinden legen den Bedarf für das Folgejahr fest und melden ihn dem Kanton und den Leistungserbringenden.</p> <p>³ Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Bedarfsanalyse.</p> <p>⁴ Der Kanton legt die Angebotsplanung periodisch fest.</p>	<p>Die Bedarfsanalyse und die Angebotsplanung sind Steuerungsinstrumente der Gemeinden und des Kantons und bilden die Grundlage für die Anerkennung der Leistungserbringenden und die Gewährung von Vergünstigungen.</p> <p>Genau wie im bestehenden System ist vorgesehen, dass die Gemeinden den Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung für das folgende Jahr festlegen. D.h. die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die familienergänzende Kinderbetreuung unterstützt wird, liegt nach wie vor bei den Gemeinden. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei dieser Aufgabe. Da die Budgetierung des Kantons im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung unter anderem von der Bedarfsanalyse abhängt, muss diese jeweils vor Abschluss des Budgetprozesses des Kantons vorliegen.</p> <p>Der Bedarf vieler Gemeinden ist teilweise zu klein für ein eigenes Angebot, deshalb ist es notwendig, dass der Kanton die übergeordnete Koordination sicherstellt. Dafür legt er die Angebotsplanung periodisch fest. Dieses System macht es möglich, dass auch Erziehungsberechtigte bzw. Kinder aus kleineren Wohnsitzgemeinden ein Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung nutzen können. Die Erziehungsberechtigten sind nicht darauf angewiesen, dass ein Angebot in ihrer Wohnsitzgemeinde besteht, sie können die</p>

Gesetzestext	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen
	Angebote im ganzen Kanton nutzen. Ihre Wohnsitzgemeinde kann den Bedarf anerkennen, Vergünstigungen ausrichten und so ihre Einwohnerinnen und Einwohner unterstützen.
5. Daten	
Art. 17 Mitwirkung der kantonalen Steuerverwaltung ¹ Die kantonale Steuerverwaltung stellt den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten kommunalen und kantonalen Behörden über ein Abrufverfahren die für den Vollzug der Vergünstigungen notwendigen Daten des EDV-Veranlagungsprogrammes zur Verfügung.	Die Gemeinden sind für die Abklärung und Verfügung der Höhe der Vergünstigungen je Kind zuständig und zusammen mit dem Kanton planen sie den Bedarf. Der Kanton ist für die Planung des Angebots zuständig und gibt die Vergünstigungen über den ganzen Kanton vor. Um diese Aufgaben effizient zu organisieren und abzuwickeln, wird eine EDV-Schnittstelle zur kantonalen Steuerverwaltung benötigt.
Art. 18 Datenschutz ¹ Die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen. ² Sie können Daten an Dritte weiterleiten, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder unerlässlich ist und keine überwiegenden Privatinteressen entgegenstehen.	Dieser Artikel regelt den Datenschutz und enthält insbesondere die gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten. Absatz 1 legt fest, dass die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Organe befugt sind, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Dazu gehören beispielsweise die Steuerdaten oder die 13-stellige AHV-Nummer. Absatz 2 regelt, dass Daten an Dritte weitergeleitet werden können, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder unerlässlich ist und keine überwiegenden Privatinteressen entgegenstehen.
Art. 19 Veröffentlichung von Daten ¹ Der Kanton kann Vergleichsdaten der anerkannten Leistungserbringenden in anonymisierter Form veröffentlichen.	Der Kanton kann Daten und Kennzahlen in anonymisierter Form veröffentlichen.

Gesetzestext	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen
6. Schlussbestimmungen	
<p>Art. 20 Vollzug</p> <p>¹ Der Kanton ist für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig, soweit keine anderen Zuständigkeiten aufgeführt sind.</p> <p>² Die Wohnsitzgemeinden ermitteln die Vergünstigungen auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Sie verfügen die Vergünstigungen und richten sie in der Regel den Erziehungsberechtigten aus.</p> <p>³ Die Regierung bezeichnet die zuständigen kantonalen Behörden.</p>	<p>Absatz 1 regelt, dass der Kanton für den Vollzug des Gesetzes zuständig ist, soweit keine anderen Zuständigkeiten aufgeführt sind.</p> <p>Absatz 2 legt die Zuständigkeiten der Wohnsitzgemeinden fest: Die Erziehungsberechtigten stellen den Antrag auf Vergünstigungen bei der Wohnsitzgemeinde des Kindes. Die Gemeinden ermitteln die Vergünstigungen. D. h. sie klären unter anderem die Einkommens- und Vermögenssituation der Erziehungsberechtigten ab. In diesem Zusammenhang können sie auch die Einhaltung des geplanten Bedarfs sicherstellen. Die Gemeinden informieren die Erziehungsberechtigten über den Entscheid in Bezug auf die Vergünstigung mittels einer Verfügung. Zieht das Kind aus einer Gemeinde weg, ist die von dieser Gemeinde gewährte Vergünstigung ab dem Zeitpunkt des Wegzugs hinfällig.</p> <p>Die Wohnsitzgemeinden zahlen die Vergünstigungen in der Regel den Erziehungsberechtigten aus. Die Auszahlung erfolgt im Voraus. Wobei die Vergünstigungen maximal in dem Umfang ausbezahlt werden, dass der minimale Kostenanteil der Erziehungsberechtigten nicht unterschritten wird. Die Leistungserbringenden teilen den jeweiligen Wohnsitzgemeinden die Nutzung ihres Angebots durch ihre Einwohnerinnen und Einwohner mit. Die effektive Nutzung wird in die folgenden Auszahlungen miteinbezogen. Für die Auszahlung der Vergünstigungen an die Erziehungsberechtigten sind Monatsabrechnungen vorgesehen.</p> <p>Der Kanton nimmt insbesondere eine Controlling-/Monitoring-Funktion wahr. Er ist u. a. für die kantonale Angebotsplanung, die Koordination zwischen den Gemeinden, das Monitoring der Kostenentwicklung oder die Vorgaben bzgl. Höhe und Modalitäten für die Ermittlung der Vergünstigungen zuständig. Der Kanton stellt somit die übergeordnete Koordination sicher. Zudem überprüft er die Finanzierung sowie die Leistungen und die Auslastung der Leistungserbringenden. Daraufhin zahlt er den Gemeinden seinen Anteil aus. Für die Auszahlung des Kantonsanteils sind Quartals- oder Jahresabrechnungen sowie Akontozahlungen vorgesehen.</p> <p>Die Regierung erlässt die erforderliche Verordnung und bezeichnet die zuständigen kantonalen Behörden.</p>
<p>Art. 21 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Bewilligungen und Anerkennungen von Leistungserbringenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis zu deren Ablauf.</p>	<p>Bewilligungen und Anerkennungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der Bewilligung bzw. der Anerkennung. Die Erneuerung einer Bewilligung und einer Anerkennung erfolgt nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes.</p>

Gesetzestext	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen
<p>Art. 22 Referendum und Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.</p>	<p>Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.</p>
<p>Änderung bisherigen Rechts / Fremdänderungen / Fremdaufhebungen</p>	<p>Die schulergänzende Kinderbetreuung ist von der vorliegenden Totalrevision nicht tangiert. Sie wurde im Jahr 2013 im Rahmen der Schulgesetzgebung neu geregelt und liegt seither in der Zuständigkeit des Amts für Volksschule und Sport. Damit es bei der schulergänzenden Kinderbetreuung zu keiner Änderung kommt, werden die notwendigen Anpassungen und Fremdänderungen im Hinblick auf die Beratung der Vorlage im Grossen Rat vorbereitet.</p>